AGENT-LETTER

Newsletter VA 3/2021

INFORMATIONEN DES FACHVERBANDES DER VERSICHERUNGSAGENTEN

Nationalrat beschließt Verlängerung von Stundungen Ratenzahlungsmodell beginnt ab 1.7.2021

In seiner Sitzung am 24. Februar hat der Nationalrat die Verlängerung der Steuer- und Abgabenstundungen sowie der Zahlungserleichterung bei ÖKG/BVAEB vom 31. März bis zum 30. Juni 2021 beschlossen.

Nach dem 15. März 2020 bewilligte Stundungen zu Steuern/Abgaben werden automatisch vom 31. März bis zum 30. Juni 2021 verlängert. Die Einhebung von Stundungszinsen ist bis zu diesem Datum ausgesetzt.

Stundungen bei Beiträgen für die ÖGK/BVAEB können nun für die Beitragszeiträume März bis Mai 2021 gewährt werden. Die befristete Reduktion der Verzugszinsen wird an den neuen Zeitraum der Phase 1 (1. Juni 2021 – 30. September 2022) angepasst.

Nach Ende der Steuer- und Abgabenstundung kann das Ratenzahlungsmodell in Anspruch genommen werden:

Im Rahmen des neuen COVID-19 Ratenzahlungsmodells ist es möglich, die gestundeten Abgaben in Raten über zwei Phasen zurückzuzahlen. Das Modell wurde um drei Monate verschoben und beginnt nunmehr am 1. Juli 2021. Die Dauer der Ratenzahlungszeiträume Phase 1 und Phase 2 bleibt gleich (insgesamt 36 Monate).

Die Anträge für die Phase 1 sind damit vom 1. Juli 2021 - 30. September 2022 über FinanzOnline einzubringen.

Die Anträge für die Phase 2 können vom 1. Oktober 2022 – 30. Juni 2022 eingebracht werden.

EU Ecolabel – Kennzeichnung für grüne Finanzprodukte

Das EU Ecolabel wurde 1992 von der Europäischen Kommission ins Leben gerufen. War zunächst nur die Kennzeichnung von Alltagsprodukten wie zB für Wasch- und Reinigungsmittel vorgesehen, so können seit 2000 auch Dienstleistungen mit einem EU Ecolabel gekennzeichnet werden.

Die EU - Kommission hat im Zuge des Projektes „Sustainable Finance“ nun erste Kriterien für ein Ecolabel für Finanzanlageprodukte vorgestellt. Im Zentrum stehen dabei Kriterien für Umweltfreundlichkeit, aber künftig auch - entsprechend kommenden Erweiterungen in der Taxonomie-VO - soziale Aspekte während des gesamten Lebenszyklus zB eines Aktien- oder Rentenfonds.

Im April 2022 will die EU die Kriterien endgültig verabschieden. Der Erwerb eines Zertifikates ist für die Produktgeber freiwillig. Adressaten des EU Ecolabels sind Verbraucher, die bei ihrer Entscheidung für ein Anlageprodukt unterstützt werden sollen.

Service für Mitglieder: UNIQA-Angebot für Gruppen-Krankenversicherung

Die bestehende Gruppen-Krankenversicherung sieht bei medizinisch notwendigen stationären Heilbehandlungen in der Sonderklasse Mehrbettzimmer in Vertragsspitälern die Übernahme (Kostendeckungsgarantie) der gesamten Aufzahlungskosten auf die Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei gleichzeitiger Direktverrechnung mit dem Krankenhaus vor (abzüglich eines etwaigen tariflich vereinbarten Selbstbehaltes).

Die UNIQA ermöglicht diesen Versicherungsschutz zu begünstigten Prämien. Um die Kostengarantie und die Direktverrechnung aufrechterhalten zu können, ist eine jährliche Anpassung der Leistungen und der Prämien auf das aktuelle Niveau vereinbart.

Achtung: Neuabschlüsse ab 01. Juli 2021 dürfen nur mehr nach den Tarifen (YC) auf Basis des neuen Rechnungszinses erfolgen.

UNIQA bietet noch bis zum 30. Juni 2021 (letzter Versicherungsbeginn 1. Juni 2021) einen Neubeitritt auf Basis des derzeit gültigen günstigeren Tarifes an.

Folgende Zusatzvorteile haben Neukunden bis 31. Dezember 2021:

- 3 Monate Prämienbefreiung für die Gruppentarife
- Gutschein für den Entfall eines Selbstbehaltes beim Tarif Select Optimal.
- 6 Monate Prämienbefreiung beim Tarif Akut-Versorgt.

Nähere Informationen und Ansprechpartner finden Sie hier.

Kleinunternehmerpauschalierung bis 35.000 Jahresumsatz: Dienstleistungsbetriebe-VO in Kraft getreten

Nach langem Vorlauf wurde die die Kleinunternehmerpauschalierung konkretisierende Dienstleistungsbetriebe-Verordnung (Steuerreformgesetz 2020, wir berichteten im NL VA 01/2020) im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Die Kleinunternehmerpauschalierung stellt eine weitere Pauschalierungsalternative zur bestehenden Basispauschalierung und zu Branchenpauschalierungen (wie zB der Handelspauschalierung) dar. Allen gemeinsam ist eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung, der allfällige Entfall von Kosten für Steuerberatung und eine geringere Gefahr von Betriebsprüfungen.

Ob eine Branche als Dienstleistungsbetrieb (iSd. § 17 Abs. 3a Z 4 EstG) einen Betriebsausgabensatz von 20 % absetzen kann oder als „anderer Betrieb“ 45 % gilt, richtet sich nach den in der Verordnung erfassten Branchenkennzahlen, die sich wiederum aus der ÖNACE ergeben. Die Branche der Versicherungsagenten mit der Branchenkennzahl K 66.22.0 ist in der Verordnung nicht erfasst, so dass der Betriebsausgabensatz von 45 % zur Anwendung kommt.

Für die Überprüfung, welche Berechnungsart für den VA im Einzelfall vorteilhaft ist, hat die Wirtschaftskammer ein Berechnungsbeispiel erstellt. Es herrscht Wahlfreiheit.

Beispiel (in EUR)

	KU-Pauschalierung	Basis-Pauschalierung	EAR
Umsatz	30.000	30.000	30.000
Betriebsausgaben-Pauschale (45% bzw 12%)	-13.500	-3.600	0
Waren, Hilfsstoffe (Annahme)		-3.000	-3.000
Abschreibungen (Annahme)			-1.000
SV-Beiträge (vereinfachend Gewinn ohne SV x 26,83%+UV)	-4.550	-6.280	-7.000
Gewinn	11.950	17.120	19.000
Gewinnfreibetrag (13%)*	-1.554	-2.226	-2.470
Bemessungs-Grundlage ESt	10.396	14.894	16.530
Einkommensteuer**	0	779	106

Weiterführende Links:

- VO-Text
- Infotext

Impressum

Informationen gem. ECG und Mediengesetz

Medieninhaber und Herausgeber:
Bundesgremium der Versicherungsagenten
Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
Tel.: +43 (0) 5 90 900-3344
Fax.: +43 (0) 5 90 900-3013

Das Bundesgremium der Versicherungsagenten ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit Sitz in Wien. Zweck sind die Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der selbständigen Versicherungsagenten in Österreich.

Rechtlicher Hinweis:
Es wird darauf hingewiesen, dass alle veröffentlichten Informationen auf dieser Webseite trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen. Eine Haftung des Herausgebers ist ausgeschlossen. Weiters übernimmt das Bundesgremium der Versicherungsagenten keinerlei Haftung und Gewährleistung für Inhalte aller über externe oder weiterführende Links verbundenen Sites.

Link zum Abonnieren, Stornieren oder Empfehlen des Newsletters der Versicherungsagenten